

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport**

zu

- a) dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– **Drucksache 16/3685**
– **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**
- b) dem Antrag der Fraktion der FDP/DVP und der Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**
– **Drucksache 16/2691 (geänderte Fassung)**
– **Schulverbände mit einer Gemeinschaftsschule**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- I. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3685 – unverändert zuzustimmen;
- II. den Antrag der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/2691 (geänderte Fassung) – für erledigt zu erklären.

19. 04. 2018

Der Berichterstatter:

Daniel Born

Die Vorsitzende:

Brigitte Lösch

Bericht

Der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner 17. Sitzung am 19. April 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg – Drucksache 16/3685 – beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE stellt fest, mit dem Gesetzentwurf werde der gesetzliche Rahmen für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen geschaffen und die diesbezügliche Schulaufsicht den Regierungspräsidien übertragen. Darüber hinaus ermögliche die beabsichtigte Neustrukturierung der Schulverbände den Kommunen mehr Flexibilität und trage zu einer Stabilisierung der Standorte für Gemeinschaftsschulen bei. Seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Ausgegeben: 16. 05. 2018

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU berichtet, die Rückmeldungen zu diesem Gesetzentwurf seien nahezu durchgängig positiv. Seine Fraktion begrüße insbesondere, dass die Schulverbände dann tatsächlich eine Angelegenheit der Kommunen seien, die damit auch eine entsprechende Entscheidungskompetenz erhielten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD konstatiert, seine Fraktion lehne eine gymnasiale Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen ab, weil sie vorhersehbar zulasten der beruflichen Gymnasien gehe.

Im Weiteren bittet er um Auskunft, welche Anzahl an gymnasialen Oberstufen die Landesregierung anstrebe bzw. mit wie vielen sie rechne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, beim Thema „Zwei Verwaltungseinheiten“ handle es sich sozusagen um einen Logikschluss – den Regierungspräsidien obliege bereits die Zuständigkeit für die Gymnasien. Es gelte jedoch, Unstimmigkeiten in der Kommunikation zwischen den beiden Verwaltungseinheiten zu vermeiden.

Mit der regionalen Schulentwicklung seien endlich Leitplanken gesetzt worden, da sie beispielsweise bei rückläufigen Schülerzahlen ein Verfahren auslöse, an dessen Ende eine stabile Schulstruktur stehe; nun werde die Verantwortung wieder ein Stück weit an die Kommunen „abgedrückt“. Gleichwohl sei die regionale Schulentwicklung aber nicht ausschließlich eine populäre Maßnahme, weil das Land damit einen Teil des Schwarzen Peters übernommen habe, nämlich, bei Bedarf Konsequenzen zu ziehen.

Bislang stellten die Schulverbände eine Übergangslösung dar, die jetzt offenbar eine Dauerlösung werden solle. Von Interesse sei die aktuelle Anzahl an Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen und die Frage, wie viele von ihnen sich für eine Verlängerung dieser Organisationsform aussprächen. Außerdem bitte er um Auskunft, welche Erwartungen das Ministerium an diese Verlängerung knüpfe und welche Vorteile gegenüber der regionalen Schulentwicklung damit verbunden seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP nimmt Bezug auf die Debatte des Gesetzentwurfs im Plenum und die Feststellung, für die Zahl der Oberstufen an Gemeinschaftsschulen gebe es keine Obergrenze. Im Weiteren konstatiert er, dass offenbar die Einrichtung einer Oberstufe an zehn Gemeinschaftsschulen prognostiziert werde, und bittet das Kultusministerium um Auskunft, inwieweit an dieser Prognose festgehalten werde. Außerdem interessiere ihn, ob sowohl das Gesetz als auch die Verordnung geändert würden.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt zu den Ausführungen des Abgeordneten der Fraktion der SPD an, die regionale Schulentwicklung gelte innerhalb eines Schulverbands für jede Schule. Der Schulverband löse nicht die Frage der regionalen Schulentwicklung, sondern habe Hintergründe organisatorischer Art. Das Positivbeispiel der regionalen Schulentwicklung des Landes lasse sich daher nicht darauf übertragen.

Der Staatssekretär im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport stellt klar, die Gesetzesnovellierung habe nicht die Einführung der gymnasialen Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen zum Ziel, sondern durch sie würden die Folgeregelungen auf den Weg gebracht, die sich aus der schulgesetzlichen Verankerung ergäben. Darüber hinaus gehe mit der Schulgesetzänderung die Änderung der entsprechenden Verordnung einher.

Im Weiteren teilt er mit, die von zwei Gemeinschaftsschulen beantragte Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe ab dem kommenden Schuljahr sei genehmigt; für das Schuljahr 2019/2020 lägen drei weitere Anträge vor. Wie viele Anträge noch folgten, lasse sich nicht sagen. Er könne lediglich auf die Koalitionsvereinbarung verweisen, wonach die Koalitionspartner von nicht mehr als zehn Standorten mit einer gymnasialen Oberstufe ausgingen.

Was die beiden Verwaltungseinheiten anbelange, sei klar gewesen, dass es eine Schnittstelle geben werde. Die Zuständigkeit für die gymnasiale Oberstufe habe

man deshalb den Regierungspräsidien übertragen, weil diese bereits die Gymnasien begleiteten. Möglicherweise verursache das auch weniger Schnittstellenprobleme als eine alleinige Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter, die sich sonst bezüglich der gymnasialen Oberstufe mit dem Regierungspräsidium kontinuierlich austauschen müssten.

Eine Zahl, wie viele Schulen sich für eine Verlängerung der Organisationsform der Schulverbände ausgesprochen hätten, lasse sich nicht nennen. Von einigen Standorten seien Anfragen nach der Frist sowie den weiteren Planungen eingegangen, und ein Standort erwäge, sich in Richtung Gemeinschaftsschule zu entwickeln. Mehr Rückmeldungen gebe es von den zehn Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen nicht.

Es bleibe weiterhin der Entscheidung des Schulträgers überlassen, einen Gemeinschaftsschulantrag zu stellen. Abgeschafft werde jedoch die Regelung, bei Unterschreitung einer bestimmten Größe der Schularten nur dann ein Schulverbund werden zu können, wenn die Bereitschaft bestehe, innerhalb von fünf Jahren eine Gemeinschaftsschule zu werden. Das Ministerium habe in der Vergangenheit den Eindruck gewonnen, dass großes Interesse an der Bildung von Schulverbänden bestehe.

Der Ausschuss beschließt in getrennter Abstimmung jeweils mehrheitlich als Empfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/3685 in unveränderter Fassung zuzustimmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum ohne förmliche Abstimmung, den Antrag Drucksache 16/2691 (geänderte Fassung) für erledigt zu erklären.

16. 05. 2018

Daniel Born